

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 21 (1929)  
**Heft:** 4  
  
**Rubrik:** Sozialpolitik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

urteilt. Die Verbandsbehörden wurden in einer Entschliessung beauftragt, Richtlinien über die verschiedenen die Beamtenschaft interessierenden dienstlichen Fragen aufzustellen. Als zweiter Punkt kam die Frage der Organisation der Beamten zur Sprache. Die Organisation der Beamten ist zersplittert, vielfach sind die Beamten überhaupt nicht organisiert. Ideelle und materielle Gründe verlangen aber den Zusammenschluss; als erstrebenswertes Ziel wurde von der Konferenz die Organisation der gesamten Beamten- und Angestelltenchaft des öffentlichen Dienstes auf dem freigewerkschaftlichen Boden, das heisst im V. P. O. D., erkannt. Doch ist leider vorläufig daran noch nicht zu denken. Bei einer Gesamtmitgliederzahl von 13,000 sind im V. P. O. D. erst 1200 öffentliche Beamte und Angestellte organisiert. Der weitaus grösste Teil der Beamtenschaft, soweit sie organisiert ist, befindet sich immer noch in den sogenannten Standesorganisationen, die sich noch nicht konsequent gewerkschaftlich betätigen. Für gewisse die Beamtenschaft berührende Fragen dürfte jedoch eine Zusammenarbeit zweckmässig sein. Die Berufskonferenz beauftragte denn auch die Verbandsbehörden, für eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Föderativverband und dem V. P. O. D. besorgt zu sein. Diese Zusammenarbeit soll sich vornehmlich auf folgende Punkte erstrecken: Förderung der öffentlichen Dienste und der Ausbildung der Beamten sowie gemeinsame Stellungnahme in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die das öffentliche Personal berühren.

## **Andere Organisationen.**

### **Union Helvetia.**

Das Jahrbuch 1929 enthält den Geschäftsbericht dieser Organisation der Hotelangestellten. Daraus geht hervor, dass der Mitgliederbestand auf 30. November 1928 5693 beträgt, was gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 172 bedeutet. Dieser Rückgang ist vollständig auf die Sektionen im Ausland beschränkt. Die Mitgliedschaft in der Schweiz ist von 4105 auf 4151 gestiegen. Der Bericht gibt ferner Aufschluss über die Tätigkeit des Verbandes auf dem Gebiete der Berufspolitik und der Sozialgesetzgebung. Die Jahresrechnung 1927 ergab mit Einschluss des Lotterievertrages (30,672 Fr.) einen Ueberschuss von 97,398 Fr. Das Verbandsvermögen ist auf Ende 1927 auf 1,5 Millionen Franken angewachsen. Der grösste Teil davon, rund eine Million, entfällt auf die Alters- und Invalidenkasse, der Rest auf die Kranken-, Sterbe- und Arbeitslosenkasse sowie verschiedene Fonds. Dem Jahresbericht sind zahlreiche literarische Beiträge und interessanter Bildschmuck beigelegt.

---

## **Sozialpolitik.**

### **Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes.**

Auf der vom 10. bis 15. März abgehaltenen Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes hatte der Regierungsvertreter Englands, das bis heute das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag immer noch nicht ratifiziert hat, den Versuch unternommen, eine Revision desselben — natürlich im reaktionären Sinn — zu erreichen. Die britischen Vorschläge stiessen jedoch auf keine Gegenliebe und erfuhren seitens der Arbeitervertreter und einzelner Regierungsvertreter eine scharfe Ablehnung. Der Revisionsantrag unterlag in der Abstimmung. Aus der Debatte ergab sich deutlich, dass eine Revision schon deshalb überflüssig sei, weil im Jahre 1926 das Londoner Protokoll zustande kam, welches einlässliche Interpretationsbestimmungen des

Arbeitszeitabkommens enthält und dass das Verhalten der englischen Regierung lediglich auf eine Verzögerung der Ratifikation der internationalen Konvention hinauslaufe. So hat Deutschland die Ratifizierung des Abkommens von derjenigen durch England abhängig gemacht. Frankreich hat ratifiziert, aber unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Vorschriften erst dann wirksam werden sollen, wenn sämtliche grossen Wirtschaftsmächte des Versailler Vertrages dem Abkommen beigetreten sind. Daraus geht hervor, dass in bezug auf die Wirksamkeit der internationalen Arbeitszeitregelung noch alles in der Schwebe ist, es sei denn, dass England sich entschliesse, mitzumachen. Das ist aber von der jetzigen Toryregierung kaum zu erwarten. Hoffentlich bringen die kommenden Parlamentswahlen hierin eine Aenderung.

Auch sonst hat sich die britische Regierungsdelegation an dieser Verwaltungsratssitzung durch eine arbeitsamtfeindliche Stellungnahme ausgezeichnet. Budgetvorschläge wurden von ihr eingereicht, wonach Einsparungen im Betrage von 250,000 Fr. gemacht werden sollten. Das Budgetkomitee erklärte sich bereit, für den Betrag von 100,000 Fr. entgegenzukommen. Gleichwohl erklärte der britische Delegierte, er werde sich trotz dieser Reduktion der Stimme enthalten bei der Budgetgenehmigung. Das Budget wurde dann angenommen bei Enthaltung der Arbeitgebergruppe und des britischen Delegierten.

---

## Arbeitsrecht.

### Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichtes auf dem Gebiete der Unfallversicherung.

Es soll im Nachstehenden versucht werden, die grundsätzlichen Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes im ersten Halbjahr 1928 gestützt auf die amtliche Sammlung dieser Entscheidungen in summarischer Form wiederzugeben.

1. Art. 75. KUVG; Spitalabzug, Urteil des Präsidenten als Einzelrichter vom 5. April 1928 i. S. Schädeli gegen SUVAL.

a) Wenn die Anstalt bei der Bemessung des Spitalabzuges im Rahmen des Gesetzes<sup>1</sup> geblieben ist, kann die Frage einer richterlichen Korrektur nur dann aufgeworfen werden, wenn das Abweichen vom üblichen Ansatz<sup>2</sup> ohne jeden Grund, das heisst in willkürlicher Weise geschehen ist.

b) Willkür liegt nicht vor, wenn der Versicherte, der von der Anstalt in ein öffentliches Spital eingewiesen wurde, entgegen der Weisung der Anstalt in ein Privatspital eintritt und deswegen mit einem höhern als dem üblichen Spitalabzug belegt wird.

c) Die Anstalt ist grundsätzlich berechtigt, die Einlieferung eines Verletzten in eine öffentliche Heilanstalt zu verfügen. Dies um so mehr, wenn der Verletzte dem Wunsch, in einem privaten Spital operiert zu werden, vorher nicht äussert. Der « angemessenen Rücksichtnahme » auf den Verletzten ist mit der Einlieferung in eine öffentliche Heilanstalt Genüge geleistet<sup>3</sup>.

2. Art. 120, Abs. 2, des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 28. März 1917

---

<sup>1</sup> Bei Versicherten mit Unterstützungspflicht darf der Spitalabzug nach Gesetz  $\frac{1}{2}$  und bei den übrigen Versicherten  $\frac{3}{4}$  des Krankengeldes nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Der « übliche Ansatz » beträgt Fr. 2.— bis Fr. 3.— für Versicherte mit Unterstützungspflicht und Fr. 3.— bis Fr. 4.— für die übrigen Versicherten.

<sup>3</sup> Ueber die Frage des Spitalabzuges wird in Verbindung mit diesem Urteil in einer der nächsten Nummern ein besonderer Aufsatz erscheinen.